

Integrale wirtschaftliche Entwicklung als Postulat des Naturrechts

In seiner äußeren, insbesondere wirtschaftlichen Tätigkeit trifft sich der Mensch mit zwei Wirklichkeiten: mit der äußeren, dem Kosmos, mit der inneren, dem eigenen Ich. Die Lage des Menschen kompliziert sich noch durch die Tatsache, daß er selbst wegen der materiellen Bestandteile seiner eigenen Natur zum Kosmos gehört und daß er außer dem Kosmos und außer sich selbst auch mit anderen, gleich wie er kompliziert gebauten Wesen, den anderen Menschen zu tun hat. Der Mensch ist in der Gesellschaft verwurzelt. Mit all seiner Natur nimmt er am gesellschaftlichen Leben teil und mit seinem eigenen Wesen ist er ein Teil davon. Aufgrund dieser dreifachen Kontakte unterliegt der Mensch den Normen des Naturrechts, die das individuelle und gesellschaftliche Verhalten des Menschen regeln.

Trotz zahlreicher Versuche, das Naturrecht oder wenigstens seine Werte für das System der Gesellschaftsethik in Frage zu stellen, hat es in seiner grundlegenden Bedeutung nicht aufgehört, aktuell zu sein. Das Naturrecht bestimmt die Prinzipien moralischen Verhaltens, die aus dem Wesen des Menschen hervorgehen. Das sind die Werte menschlicher Natur, die darüber entscheiden, ob ein Mensch als Mensch lebt¹. Deswegen ist es besser, das Naturrecht als einen Komplex von Grundwerten und nicht von Grundrechten² zu bestimmen. Die Grundwerte werden jedoch schließlich zur Quelle der Grundnormen menschlichen Verhaltens.

Das Naturrecht, also das Recht der Natur, das sich auf den Menschen bezieht, enthält in sich nicht nur die Grundnormen, die durch die Vernunft aus der menschlichen Natur abgeleitet werden, sondern auch das ganze System der Normen, die hierarchisch differenziert sind und immer reicher werden wegen der immer größer werdenden Differenzierung menschlichen Zusammenlebens, des Wachstums und der Ansammlung der Menschen, der Annäherung zwischen den Völkern durch die Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, durch das Wachstum menschlicher Be-

¹ *Michael Schooyans*, *Évangélisation et libération*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 4 (1978) 507.

² *Ernst Feil*, *Grundwerte und Naturrecht*, in: *Stimmen der Zeit* 195 (1977) 664.

dürfnisse usw. Die Gesellschaftsordnung fordert, unveränderliche Prinzipien des Naturrechts auf die konkrete Wirklichkeit ständig anzuwenden³.

Zu solchen Rechten menschlicher Gemeinschaft, die im Naturrecht stark verwurzelt sind, die aber erst in neuerer Zeit wiederentdeckt wurden, gehört das Recht auf Entwicklung, insbesondere auf wirtschaftliche Entwicklung. In die Soziallehre der Kirche wurde es erst von Papst *Paul VI.* in der Enzyklika »*Populorum progressio*« (1967) eingeführt⁴. Der Papst sagt nicht *expressis verbis*, daß das Recht auf Entwicklung zum Naturrecht gehört, jedoch geht dies aus seiner Feststellung hervor, daß jeder Mensch im Plan Gottes zur Entwicklung seiner selbst aufgerufen ist (Nr. 15), mehr noch: die Entwicklung kann von dem Menschen nicht beliebig anerkannt werden, sondern sie gehört zum Kern unserer Pflichten (Nr. 16) und damit zu ihrer Entsprechung – den Rechten. So ist *Paul VI.* der Meinung, daß das Recht auf Entwicklung eine Synthese von persönlichen Berechtigungen des Menschen ist. Da das die im Plan Gottes vorgesehenen Berechtigungen sind, tragen sie naturrechtlichen Charakter.

Die Enzyklika schränkt die Entwicklungsrechte und -pflichten des Menschen nicht ein, sondern sie umfaßt mit ihnen die ganze Menschheit. Die Solidarität in der Entwicklung der ganzen Menschheit ist nicht nur eine Tatsache, sondern auch die Quelle des Nutzens und der Pflichten aller Menschen (Nr. 17).

Zum Inhalt der persönlichen Entwicklung gehört mehr haben, um mehr zu sein (Nr. 6), d.h. um mehr zu bedeuten (Nr. 15). Im Begriff »mehr haben« betont der Papst auch die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung (Nr. 6) und bemerkt dabei, daß sich die Entwicklung nicht auf die wirtschaftliche Entwicklung beschränkt (Nr. 14). Damit weist er auch auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung in der allgemeinen integralen Entwicklung jedes einzelnen und aller Menschen hin.

Da also die Entwicklung das Recht und die Pflicht jedes einzelnen und aller Menschen und eine Berechtigung, die aus dem Naturrecht hervorgeht, ist, so resultiert aus der Lehre von *Paul VI.* die Schlußfolgerung, daß die wirtschaftliche Entwicklung eine naturrechtliche Begründung hat, d.h. sie hat den Charakter der Naturpflicht jedes einzelnen und aller Menschen.

³ *Gustav Gundlach*, Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, I, Köln 1964, 390.

⁴ Weiter wird die Enzyklika *Populorum progressio* nach der Ausgabe *Znak – ODiSS* unter dem Titel: *Papst Paul VI.*, Enzyklika über die Entwicklung der Völker (*Populorum progressio*), Kraków, Warszawa 1968, zitiert. Die Zahlen in den Klammern betreffen die Abschnittsziffern der Enzyklika.

Die naturrechtlichen Quellen der menschlichen Entwicklung können auf dem Wege sowohl der philosophischen als auch der theologischen Analyse entdeckt werden.

Vom philosophischen Standpunkt aus spricht dafür die geistige Potentialität des Menschen. Im inneren Leben strebt das geistige Element nach der vollkommenen Beherrschung der materiellen Seite der Natur. Das ist die Ursache für die lange Reifungszeit des Menschen, die immer länger wird mit der Entwicklung der Zivilisation. In der äußeren Tätigkeit strebt der Mensch nach vollkommener Beherrschung der Natur, indem er ihr das Gepräge seines Geistes gibt. *Pierre Teilhard de Chardin* nennt das »Verbesserung der Sitten« der Umwelt, was in seiner Theorie eine »endlose Entdeckung und Beherrschung der belebten Erdkräfte« bedeutet⁵.

Die Quelle des Rechts auf persönliche Entwicklung des Menschen ist also die materiell-geistige Komplexität seiner Natur selbst. Daraus folgt das Streben nach Vervollkommnung, nach der Ergänzung eigener Persönlichkeit, der vollkommenen Verwirklichung des eigenen Ichs. Der *hl. Thomas* betont sehr stark die Natürlichkeit dieses Strebens⁶. Das Streben nach der Vollkommenheit ist übrigens im Leben des Menschen ein Anzeichen des Strebens aller Individuen nach dem höchsten Ziel, des Strebens aller Gottesgeschöpfe nach ihrem Schöpfer.

Es ist also eine zweckmäßige Entwicklung, die dazu noch im Einklang mit dem Streben nach dem Guten, also nach dem Glück, steht. Es ist auch eine natürliche Entwicklung, weil sie mit der menschlichen Natur übereinstimmt. Das Naturrecht ist nämlich, wie der *hl. Thomas* mit Recht behauptet, ein Mittel, das den Menschen zum Ziel führt⁷.

Das Streben nach Vervollkommnung, das in geistiger Potentialität des Menschen zum Ausdruck kommt, steht im Einklang mit der Evolution, mit der spontan geschehenden Vervollkommnung des Kosmos, also mit dem allgemeinen Recht der Schöpfung; man kann sagen, es ist eingebaut in die allgemeine Evolution zur Vervollkommnung, zum höchsten Gut. In bezug auf den Menschen als ein materiell-geistiges Wesen muß es das Gebiet der materiellen Entwicklung umfassen, hinsichtlich seiner gesell-

⁵ *Pierre Teilhard de Chardin*, *Wybor pism* (Schriften in Auswahl), Warszawa 1965, 166.

⁶ Vgl. *Johannes Messner*, *Das Naturrecht*, Wien 1950, 172 f.

⁷ »In St. Thoma's *Summa Theologica* the treatise on law connects immediately with the treatise on human happiness . . . Now law is looked on by St. Thomas precisely as a means to this blessedness and joy. Because it makes for happiness, it is itself, in the literal sense, beatific.« *A. Doolan*, *Order and Law*, Dublin 1954, 1; vgl. *Franz Martin Schmölz*, *Das Naturgesetz und seine dynamische Kraft*, Freiburg/Schweiz 1959, 152 f.

schaftlichen Natur kann der materiell-geistige Fortschritt keinen anderen Weg gehen als den der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung. Denn keines der Bedürfnisse des Menschen kann gegenwärtig anders befriedigt werden als mit Hilfe der gesellschaftlichen Wirtschaftsmittel. Die wirtschaftliche Entwicklung als integraler Bestandteil der Entwicklung der Menschheit wird dadurch zum unentbehrlichen Postulat des Naturrechts.

Den Ausgangspunkt zur theologischen Begründung des Rechts auf Entwicklung der Menschheit bildet die Heilige Schrift des Alten Testaments, das erste Buch Mose, die Genesis. Das erste Gebot, das der Mensch von Gott bekommt, lautet: »Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde . . .« (1 Mos 1,28). Es ist zweifelsohne das Gebot der Entwicklung, denn die demographische Zunahme ist die Quelle aller anderen Entwicklungen der Menschheit, der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und moralischen Entwicklung. Und die allseitige Entwicklung, die alle Gebiete der Kultur umfaßt, ist eine unentbehrliche Bedingung der Zunahme der Bevölkerung.

Die Zunahme der Bevölkerung ruft nämlich ihre Agglomeration hervor, und die Agglomerationsprozesse haben die immer größer werdenden Schwierigkeiten im gesellschaftlichen Zusammenleben zur Folge, die ohne den Fortschritt der Lehre und der Kunst, ohne die Vervollkommnung des politischen und wirtschaftlichen Systems, ohne die Entwicklung des moralischen Niveaus nicht zu lösen sind.

Gott gebietet den Menschen auch: » . . . füllet die Erde und machet sie euch untertan . . .« (1 Mos 1,28); er überläßt also dem Menschen den Kosmos und bestimmt ihn für den Menschen. Aber Herrschaft und Eigentum bekommt der Mensch nicht umsonst, sondern unter der Bedingung, daß er den Acker »bebaue und bewahre« (1 Mos 2,15).

Auf diese Weise wird der Mensch zugelassen, an der Führung Gottes teilzunehmen, das Werk der Evolution zu führen, den Kosmos zu vervollkommen, an der Erschaffung der Welt Anteil zu haben. Das geschieht auf zweierlei Art und Weise: durch die Vervollkommnung der äußeren Welt und durch die Vervollkommnung des eigenen Ich. Die Evolution des Kosmos geht parallel mit der Evolution der Menschheit.

Deswegen ist die Entwicklung der Wissenschaft und der Technik die Erfüllung des Gebotes Gottes; der technische Fortschritt bedeutet den Sieg des Geistes über die Materie. Die technische Entwicklung bedeutet die Befreiung des Menschen von den Schranken der materiellen Natur auf

dem vom menschlichen Geiste gezeigten Wege der Annäherung an den Schöpfer⁸.

Deswegen ist es unbedingt richtig zu behaupten, daß die Weltvorräte begrenzt seien. Dem Menschen gegenüber ist das Weltall relativ endlos. Eine völlige Ausnutzung der Energievorräte und der Materie des Kosmos bedeutet eine vollkommene Erkenntnis des Kosmos durch den Menschen, eine Erkenntnis, die nur dem Schöpfer eigen ist. Die vollkommene Erkenntnis wäre dann gleich der Möglichkeit des Erkennens des Schöpfers selbst. Wenn also der Mensch zu einer solchen Erkenntnis des Weltalls und seiner selbst nicht gelangen kann, kann auch der Fortschritt auf diesem Gebiet nicht begrenzt sein.

Die heutige Entwicklung der Wissenschaft scheint diese These völlig zu bestätigen. Die Fortschritte in der Astronautik weisen darauf hin, daß der Mensch durch die Herstellung von Satelliten, Planetoiden und in Zukunft Asteroiden oder anderen Himmelskörpern bestimmte Änderungen im kosmischen System beeinflussen kann. Der Fortschritt der Naturwissenschaften und der Medizin weist darauf hin, daß der Mensch in großem Maße auf die biologischen Prozesse seines Lebens einen Einfluß hat. Zugleich erscheint aber der Kosmos im Laufe der astronomischen Entdeckungen rätselhafter und nicht mehr nur als System von Materieanhäufungen, sondern eher als ein System von Energiezentren. Das menschliche Leben scheint im Laufe des medizinischen und biologischen Fortschritts – sogar im Bereich rein physischer Erscheinungen – mehr von der psychischen Sphäre abzuhängen. Man kann hier mehrere ähnliche Beispiele anführen. Sie weisen auf endlose Horizonte der Entdeckungen, des Fortschritts menschlichen Wissens und zugleich auch auf den immer fortschreitenden Prozeß der Beherrschung der Natur durch die Technik hin. Im Laufe der Beherrschung des Kosmos durch die Technik scheint die Grenze zwischen der Natur und der Kultur zu verschwinden. So gehören z. B. in der Landwirtschaft – in dem Produktionszweig, der am meisten von der Natur abhängig ist –, eigentlich nur die klimatischmeteorologischen Faktoren nicht zum gemeinsamen Produkt der Natur und der Technik.

Aber auch auf diesem Gebiet erreicht die Technik immer größere Erfolge durch Regulierung der Gewässer, Bewaldung, Erzeugung von künstlichem Nebel und Regen, Wolkenzerstreuung, Be- und Entwässerung und viele andere Methoden der Regulierung von Feuchtigkeit und Wärme. Die heutige Menschheit steht also vor dem Problem der automatischen

⁸ *Franz Klüber*, Naturrecht als Ordnungsnorm der Gesellschaft, Köln 1966, 108.

Weiterentwicklung der Kultur nur in einem gewissen Grade, der von der immer tieferen Erkenntnis und Beherrschung der Naturkräfte abhängt. Es wäre jedoch verfehlt, die Abhängigkeit des Menschen von den Naturgesetzen gering zu schätzen. Denn im Laufe der Zeit entdeckt die Wissenschaft neue Gesetze, die den Fortschritt der Technik begrenzen, obwohl sie auch zur Quelle neuer Möglichkeiten werden. Im Laufe der Entwicklung und der Differenzierung menschlicher Bedürfnisse müssen die neuen Elemente der Natur für den kulturellen Fortschritt ausgenutzt werden, und dadurch wird auch die Abhängigkeit von der Natur immer vielfältiger.

Je nach weltanschaulichen und ideologischen Richtungen gibt es Tendenzen sowohl zur Überschätzung als auch zur Geringschätzung der Rolle wirtschaftlicher Faktoren in der menschlichen Kultur. Die Einheit der menschlichen Natur erfordert Vielseitigkeit ihrer Entwicklung. Dagegen berücksichtigt die moderne Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung immer mehr die außerwirtschaftlichen Faktoren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Veränderungen in der ökonomischen und technischen Struktur nur einer der zahlreichen Aspekte des allgemeinen Problems kultureller Anpassung in der allseitigen Entwicklung der Menschheit sind. Aber eine Geringschätzung der Ökonomie und der Technik wäre auch falsch. Die Konzilskonstitution »Gaudium et spes« unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung unter der Bedingung, daß sie allen Menschen dient, unter Berücksichtigung ihrer materiellen Bedürfnisse und ihrer intellektuellen, moralischen, geistigen und religiösen Erfordernisse (Nr. 64)⁹.

Das Streben nach der Befriedigung materieller Bedürfnisse, nach dem materiellen Wohlstand ist - nach der Bezeichnung des Schöpfers des christlichen »Solidarismus«, *Heinrich Pesch* - ein notwendiger Bestandteil der allgemeinen Entwicklung menschlicher Kultur. Das Ziel des kulturellen Fortschritts ist gerade die Befriedigung der wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen, materiellen und geistigen Bedürfnisse der Menschheit. Die Bedeutung des wirtschaftlichen Fortschritts beschränkt sich jedoch nicht darauf, daß er eine Bedingung der geistigen Entwicklung des Menschen ist. Durch die wirtschaftliche Tätigkeit entwickelt und vervollkommt der Mensch seine eigene Persönlichkeit. Das vollzieht sich nicht nur durch freiwillige Ausübung der Arbeit, sondern auch noch stärker durch die Vergesellschaftung der wirtschaftlichen Arbeit.

⁹ Konzilsdokumente, zitiert nach: Sobor Watykanski II, Konstytucje, dekrety, deklaracje (Das II. Vatikanische Konzil, Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen), Poznań 1968. Die Zahlen in Klammern betreffen die Nummern der Dokumente.

Die persönliche Vervollkommnung des Menschen erfolgt nicht nur auf dem Wege der inneren Arbeit, nicht nur durch die Vervollkommnung der umgebenden Natur, sondern auch oder vor allem durch die Vervollkommnung des gesellschaftlichen Daseins, durch immer vollkommeneren Formen menschlichen Zusammenlebens, also höhere Formen der Vergesellschaftung. Zum Inhalt der gesellschaftlichen Bindung gehört, wie es schon der *hl. Augustinus*¹⁰ festgestellt hat, die Liebe, das höchste gesellschaftliche Prinzip, die vollkommene Tugend, die sicher zum höchsten Gemeinwohl führt - zu Gott, und die auch am engsten mit Ihm verbunden ist.

Je höher das Gemeinwohl ist, desto altruistischer muß die Liebe des Menschen zu ihm sein, desto stärker der Wille und tiefer der Gedanke. Es ist leichter, seine Familie zu lieben als das Dorf, leichter seine Stadt, die Werkstätte, Kollegen in der Schule oder im Betrieb, als das Vaterland zu lieben, leichter auch das Vaterland als die ganze Menschheit. Durch das Gemeinwohl der Familie, des Dorfes, Unternehmens, Milieus, Volkes, Staates, der Föderation der Staaten strebt der Mensch nach immer höheren Gütern und wirft den egozentrischen Partikularismus des Individuums weit von sich weg¹¹, er strebt bis zum höchsten Gut der ganzen Menschheit auf der Erde, in dem auch das Gut der Kirche enthalten ist - dem mystischen Leib Christi.

Zum Inhalt des Naturrechts gehört »gut handeln« (*bonum est faciendum*); um aber gut zu handeln, muß man nach dem Gut streben, man muß das Gut begehren und es lieben. Im guten Handeln findet der Mensch das Glück. Die Begierde nach Gut ist also ebenso natürlich wie das Verlangen nach Glück; denn der Gegenstand dieses Verlangens ist dieselbe Sache. Das Erreichen des immer größeren Guts ist also das Erreichen immer größeren Glücks. Über verschiedene Stufen der Vergesellschaftung kommt der Mensch zu ihren höheren Formen, erreicht immer breitere größere Gemeingüter, immer größeres Glück, immer größere persönliche Vollkommenheit.

Das Streben nach Glück ist eine der grundlegenden Erscheinungen des Naturrechts, deswegen resultiert aus dem Naturrecht die Unterordnung der gesellschaftlichen Hierarchie, der Hierarchie des Gemeinwohls. Daraus folgt auch, daß das Streben nach immer höheren Formen der Verge-

¹⁰ Vgl. meinen Artikel: *Aktualność myśli św. Augustyna* (Die Aktualität des Gedankens des heiligen Augustin), in: *Przegląd Powszechny* 2 (1949) 108.

¹¹ Vgl. meinen Artikel: *Hierarchia dóbr wspólnych a naturalna hierarchia społeczności* (Hierarchie der gemeinsamen Güter und die natürliche Hierarchie der Gemeinschaft), in: *Roczniki Filozoficzne* 2 (1969) 9.

sellschaftung im Einklang mit der Natur des Menschen steht und ein Postulat des Naturrechts ist.

Der wirtschaftliche Fortschritt ist ein wesentlicher, wenn nicht entscheidender Faktor der Vervollkommnung der Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Denn es ist sehr wichtig, den materiellen Fortschritt, dessen eigentliches Synonym der technische Fortschritt ist, von dem ökonomischen Fortschritt zu unterscheiden. Die ökonomischen Erscheinungen umfassen nicht nur das Gebiet der Befriedigung materieller Bedürfnisse der Menschheit, sondern auch das Gebiet der Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse. Im heutigen Zustand der Kultur gibt es keine andere Möglichkeit, die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse sowohl die materiellen als auch die geistigen zu schaffen und sie jedem einzelnen und der ganzen Menschheit zu liefern, als nur durch Organisation im Gesellschaftsmaßstab.

Sehr oft unterschätzt man die kreative Rolle wirtschaftlicher Erscheinungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen und moralischen Kultur. Wir haben festgestellt, daß die Prozesse der gesellschaftlichen Integration eine natürliche Erscheinung menschlicher Vervollkommnung sind. Es gibt nämlich zwei Hauptfaktoren dieser Integration: Austausch und Macht.

Der Mensch als gesellschaftliches Wesen strebt nach der Anknüpfung der Beziehungen mit anderen Menschen zwecks Austausches persönlicher Werte. Dieser Austausch betrifft sowohl die Arbeit als auch das Eigentum. Nicht nur die Arbeit, sondern auch jedes Eigentum, auch das strikt materielle, trägt das Gepräge menschlicher Persönlichkeit, denn jedes Eigentum entstand durch menschliche Arbeit. Der Austausch persönlicher Werte, auch der strikt geistigen, kann heute nicht anders als durch Erscheinungen wirtschaftlichen Handels-, Finanz- oder Kreditcharakters oder dank der Mitbeteiligung dieser Erscheinungen vollzogen werden.

Der wirtschaftliche Austausch als Faktor gesellschaftlicher Integration eilt der integrierenden Wirkung der Machtfaktoren voraus. Anders gesagt, eilen die wirtschaftlichen Faktoren der Vergesellschaftung den politischen Faktoren voraus. Darauf weist die Geschichte hin, z. B. die Geschichte geographischer Entdeckungen, bei denen der Imperialismus eine kleinere Rolle gespielt hat als der Außenhandel. Man kann heute von der Einheit des Weltmarktes sprechen, schwer jedoch ist es, über die Einheit der Politik in der Welt zu reden. Darauf weist auch die logische Ordnung hin, denn zuerst muß die gesellschaftliche Bindung durch wirtschaftliche und kulturelle Kontakte entstehen, und erst dann erscheint das Bedürfnis nach einer gemeinsamen gesellschaftspolitischen Autorität.

In diesem Lichte wird der wirtschaftliche Austausch zum grundlegenden Faktor gesellschaftlicher Integration im Weltmaßstab, also zum Faktor der Vervollkommnung der Menschheit. Da der Austausch eine wesentliche Erscheinung wirtschaftlichen Lebens ist, kann man sagen, daß die wirtschaftliche Entwicklung vom Standpunkt der gesellschaftlichen Integration her ein Postulat des Naturrechts ist. Denn der Übergang der Menschheit von den primitiven Formen, vom Stamm zu allgemeinemenschlicher Gemeinschaft, zu menschlicher Familie, ist nach den Worten von *Johannes XXIII.* zweifellos ein Prozeß der Vervollkommnung der Menschheit, ihres Übergangs vom Rohzustand der Natur bis zu ihrer vollen Entwicklung.

Wir stimmen mit einem der Kommentatoren des II. Vatikanischen Konzils überein, daß das gesellschaftliche Leben nichts Zusätzliches für den Menschen ist, daß die gesellschaftliche Solidarität zu seinen Grundpflichten gehört¹². Aber wir gehen noch weiter, wenn wir denselben Charakter dem wirtschaftlichen Leben zuschreiben. Es ist auch nichts Zusätzliches, etwas, worum man sich nicht kümmern mag, sogar dann, wenn man tief in geistiger Meditation versunken ist. Es ist ein integraler Bestandteil der persönlichen Entwicklung des Menschen, ein integraler Teil menschlichen Lebens. Aber gerade deswegen soll der Mensch den Ausgangspunkt und das Ziel nicht nur des gesellschaftlichen, sondern auch des wirtschaftlichen Lebens bilden, mehr noch: der Mensch bestimmt den Inhalt des wirtschaftlichen Lebens. Nicht die Fülle der wirtschaftlichen Güter soll also das Ziel der Entwicklung sein, sondern die Lebensqualität. Auch die Lebensqualität soll nicht eine Funktion der Entwicklung sein, sondern die Entwicklung soll als eine der Funktionen der Lebensqualität¹³ betrachtet werden.

Das wirtschaftliche Leben sollte also dem Menschen untergeordnet werden, denn es existiert für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Seine Struktur und Entwicklung sollten deswegen der Struktur und Entwicklung menschlicher Bedürfnisse entsprechen. Einer der Vorläufer der Konzeption der harmonischen wirtschaftlichen Entwicklung behauptet mit Recht, daß die Entwicklung »unteilbar« (indivisible) sein soll, denn sie betrifft immer eine gesellschaftliche Ganzheit¹⁴. Die gesellschaftlich-wirt-

¹² Vgl. *L. Meilhac*, La morale chrétienne dans l'optique de Vatican II, in: *Lumen Vitae* 1 (1968) 9–26.

¹³ *Erhard Eppler*, Maßstäbe für eine humane Gesellschaft: Lebensstandard oder Lebensqualität, Stuttgart 1974, 44 f.

¹⁴ *Sebregondi*, zitiert nach: *Louis Joseph Lebret*, Dynamique concrète du développement, Paris 1963, 82.

schaftliche Entwicklung ist also nur ein kleiner Teil der allgemeinen kulturellen Entwicklung der Gesellschaft. Mehr noch: sie ist ein kleiner Teil einer unteilbaren Ganzheit, die der allgemeine Fortschritt der Kultur, die integrale Entwicklung des Menschen ist. Der Mensch ist eine unteilbare Ganzheit, und deswegen darf seine Entwicklung keine Teilentwicklung sein, weil sie dann das wunderbare Gleichgewicht der materiell-geistigen Ganzheit, die zu ihrem Wesen gehört, stören kann. Eine solche Entwicklung bedroht die Harmonie ihres komplizierten Wesens.

Zu viele Autoren, Experten und Politiker, stellt der Theoretiker der wirtschaftlichen Entwicklung, *Louis Joseph Lebret*, fest, weisen die Tendenz auf, die Entwicklung nur unter einem oder einigen Aspekten zu sehen, ohne Beachtung gegenseitiger Verflechtungen. Alle Faktoren der Entwicklung beeinflussen sich gegenseitig und gleichzeitig und ergänzen sich in gegenseitiger kausaler Wirkung, deren Komplexität nicht aufzulösen ist¹⁵. Deswegen erfordert die wirtschaftliche Entwicklung gleichzeitige radikale Änderungen sowohl auf dem Gebiet der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Struktur selbst als auch auf dem Gebiet der Psyche und der Mentalität.

Der Mensch, Herr und Schöpfer, bestimmt eine neue Weltordnung, verißt aber in seinem Schaffen die unveränderlichen Naturgesetze, die nicht nur im Kosmos herrschen, sondern auch für ihn selbst geltend sind. Um nicht die Harmonie der eigenen Natur und der Natur der materiellen Welt zu stören, soll das menschliche Schaffen an das Werk eines Architekten erinnern, soll ein planmäßiges Werk sein, das eine logische Ganzheit bildet, das in jeder Einzelheit durchdacht wurde, abgefaßt nicht statisch, sondern dynamisch-integral und die gesellschaftliche Ganzheit umfassend, ein Werk, das alle materiellen und geistigen Bedürfnisse des Menschen berücksichtigt.

Das wirtschaftliche Leben ist nur ein Teil dieser architektonischen Ganzheit menschlicher Kultur, aber auch für diesen Teil gelten die Gebote des Naturrechts, die nicht nur innere Harmonie erfordern, sondern auch ihre Anpassung an den gesamten Fortschritt der Zivilisation. Das Problem der inneren Harmonie wirtschaftlicher Verbindungen wird heutzutage durch die Wirtschaftspolitik des Staates gelöst, und zwar durch wirtschaftliche Planung. Die primitiven Gesellschaften haben sich an den natürlichen Rhythmus des wirtschaftlichen Lebens angepaßt. Die damalige Produktion war in der Regel unzureichend in bezug auf die Befürnisse der Bevölkerung. Das Bevölkerungspotential wurde durch Epidemien und Hunger

¹⁵ *Louis Joseph Lebret*, a. a. O., 83.

geregelt. Die ökonomischen Probleme beschränkten sich auf die beste Verteilung der Mittel und nicht wie heute auf das Schaffen fast unbegrenzter Mittel und die Anregung und Gestaltung gesellschaftlicher Bedürfnisse.

Erst in der Zwischenkriegszeit entwickelte sich die wirtschaftliche Technik, an Stelle der wirtschaftlichen Armut und des Kampfes trat die Wohlstandswirtschaft. Der Mensch wurde zum Schöpfer seines Wohlstandes und des wirtschaftlichen Lebens, zum Subjekt und nicht mehr zum passiven Objekt dieses Lebens. Aber es hat sich dann herausgestellt, daß er nicht imstande ist, Architekt des wirtschaftlichen Fortschritts zu sein, sondern daß er, indem er seinen eigenen Rhythmus des wirtschaftlichen Lebens schafft, der völlig von der natürlichen Grundlage losgelöst ist, zugleich ein Chaos verursacht.

Das System der natürlichen Regulierung ökonomischer Verhältnisse durch freien Konkurrenzkampf ist schon im 19. Jahrhundert gescheitert, als neue Möglichkeiten riesiger Expansion der Produktion dank den neuen technischen Erfindungen, insbesondere in der Industrie, entstanden sind. Große Wirtschaftskrisen weisen auf die Harmoniestörung der Entwicklung hin. Natürlicher Rhythmus mußte durch eine künstliche Konstruktion, die durch das System der staatlichen Politik gebildet wurden, ergänzt werden. Staatliche Intervention in das Wettbewerbssystem erwies sich als unzureichend. Sie mußte durch die moderne Planungstechnik, die sich auf Ökonomie und Elektronik stützt, ergänzt werden. Aber damit kam zum Vorschein, daß der Mensch, als Schöpfer gesellschaftlichen Lebens, keine volle Freiheit und Unabhängigkeit besitzt, daß er auf die Rechte der Natur und der gesellschaftlichen Entwicklung Rücksicht nehmen muß.

Moderne Ökonomik stellt den Mangel an wirtschaftlicher Koordinationspolitik einzelner Länder fest sowohl in bezug auf das System innerer Verhältnisse als auch in bezug auf den Weltmarkt. Die Ursache dafür ist nicht nur eine mittelbare Intervention des Staates in das wirtschaftliche Leben, also Erscheinungen wie staatliche Handelsorganisationen, Preiskontrollen usw., sondern auch mittelbare Einwirkungen durch Geld- und Steuersystem und schließlich durch solche wirtschaftliche Erscheinungen wie Unelastizität der Preise und der Löhne, Marktunvollkommenheiten. Die hervorragende wirtschaftliche Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg hat nur einen kleinen Teil der Menschheit umfaßt. Der Mangel an Harmonie im Fortschritt ist im ganzen Weltmaßstab deutlich zu erkennen. Einseitig ist es jedoch, die Welt in entwickelte und unentwickelte Länder zu teilen. Die Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung ist groß:

von den Ländern, die sich auf dem Niveau der Steinzeitgesellschaft befinden, bis zu den Ländern der Epoche der Atomenergie und kosmischer Expansion. Das natürliche Prinzip gesellschaftlicher Solidarität erfordert also nicht die Einteilung in die Länder, die etwas geben, und solche, die etwas nehmen sollen, sondern eine enge Zusammenarbeit aller Länder der Welt, in der jedes etwas anzubieten hat und jedes daraus Nutzen zieht. Die entwickelten Länder brauchen nämlich nicht weniger Rohstoffe von den unentwickelten als diese Industrieprodukte von den entwickelten Ländern. Die Notwendigkeit finanzieller Hilfe für die weniger entwickelten Länder ist dagegen die Folge ökonomischer Macht und damit der Ausbeutung durch die entwickelten Länder. Zurecht kann man also hier den Slogan »trade not aid« zitieren und ihn mit einer Erscheinung aus dem 19. Jahrhundert vergleichen, wo die Arbeiter Erbarmen abgelehnt haben und Gerechtigkeit forderten.

Das Prinzip der modernen wirtschaftlichen Entwicklung kann nicht mehr auf der Verbesserung des »natürlichen« Systems beruhen, d. h. des Systems der freien Konkurrenz, sondern auf der Bildung eines völlig unabhängigen, selbständigen Systems, das den Bedürfnissen der modernen Zivilisation und den Verhältnissen im Inland, den Bedürfnissen hic et nunc entspricht. Es ist also notwendig, allgemeine grundlegende Prinzipien dieses geplanten Baus zu finden. Eines dieser Prinzipien ist zweifelsohne die Harmonie der Entwicklung, d. h. richtiges Verhältnis bei dem Wachstum ihrer Bestandteile. Eines der Prinzipien ist auch die Integrität der Entwicklung, d. h. die Anpassung der wirtschaftlichen Entwicklung an die gesamte gesellschaftliche, kulturelle, religiöse und moralische Entwicklung des Menschen. Beide Prinzipien weisen aber nur auf die Notwendigkeit der Regelung von Anpassungen hin, sie formulieren nicht das leitende Prinzip, das die Richtungen der Entwicklung gezeigt hätte.

Da die Entwicklung das Postulat, mehr – das Gebot des Naturrechts ist, soll man im Naturrecht das leitende Prinzip der Entwicklung suchen. Das Grundgebot in diesem Bereich lautet, alle Güter für die Bedürfnisbefriedigung aller Menschen zu bestimmen. Das betrifft nicht nur materielle Güter, sondern alle in der Natur existierenden und vom Menschen hergestellten, d. h. alle Kulturgüter. Die Entwicklung soll also erstrangig den Menschen sichern, seine grundlegenden Bedürfnisse befriedigen. Da in der modernen Gesellschaftsordnung alle Bedürfnisse des Menschen mit Hilfe wirtschaftlicher Prozesse befriedigt werden, ist es ein Hauptpostulat des Naturrechts, den Menschen notwendige Güter und wirtschaftliche Dienstleistungen zu liefern.

So sollen vor allem ausreichende Nahrungsmittel und auch gute gesundheitliche Bedingungen gesichert werden, zwei Faktoren der Entwicklung, die immer noch geringgeschätzt werden. Im Begriff der integralen Entwicklung soll jedoch der Begriff des Wohlstands etwas breiter aufgefaßt werden, der auch die Wahrung der Menschenwürde und die Befreiung von Armut, Hunger und Analphabetentum in sich enthält. Es geht nicht nur um die Gegenwart, sondern auch um die Zukunft, um die Befriedigung richtiger Aspirationen und richtigen Strebens.

Es scheint, daß das Naturrecht eine Grundlage für die Entwicklungstheorien der Vertreter verschiedener Weltanschauungen bilden kann. Ein Beispiel dafür ist die Konzeption von *Leonard Trelawney Hobhouse*, der behauptet, daß die richtige Idee die falschen Ideen besiegt, denn die falschen Ideen geraten in verschiedene Widersprüche, während sich die richtige Idee in vielen Punkten bewährt und schließlich zu demselben Ziel führt. Das bildet seiner Meinung nach die Grundlage für die Feststellung, daß auf dem Gebiet der Moral immer das Gute und auf dem Gebiet der Wissenschaft immer die Wahrheit siegen.

Seiner Meinung nach kann man auch eine kohärente Konzeption eines für die ganze Menschheit richtigen Guts bestimmen. Auf empirische Weise kann man die Möglichkeit des Fortschritts auf dem Wege zu diesem Gut feststellen. Das Gut ist ein Ziel, zu dem sich die ganze Menschheit spontan neigt. Die Kenntnis menschlicher Natur läßt hoffen, daß das Bewußtsein des Guts über seine allgemeine Annahme entscheidet¹⁶.

Nicht nur für die Katholiken ist es also das Ziel der Entwicklung, das Gut zu erreichen. Staatliche Politik, die zum Ziel auch das Streben nach dem Gut hat, muß bestimmte moralische Thesen enthalten. Ohne sie kann eine ganze Reihe von praktischen Problemen der Entwicklung nicht gelöst werden wie z. B. Eigentumsrecht, politischer Zwang, Außenhandel, Recht auf Revolution usw. Der Fortschritt ohne ethische Prinzipien führt nämlich zur Verneinung des Fortschritts, zur Dehumanisierung gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lebens; der Mensch wird nur zur Arbeitskraft, die nur der Leistung, der Produktivität, dem Reichtum dient.

Der Fortschritt ohne moralische Ideale gewinnt Völker für Systeme unvollkommener Werte; im Namen des Fortschritts vollzieht sich die Materialisierung menschlicher Werte.

Die schöpferische Rolle der Entwicklung soll sich auf zwei grundlegende, ethische Prinzipien stützen: kraft der Enzyklika »*Populorum progressio*«

¹⁶ Social development, nach: *M. Ginsberg*, *Essays in sociology and social philosophy*, II, London 1953, 98 f.

soll sie die Werte im Dienste aller Menschen und jedes einzelnen (Nr. 14) gewinnen und die Solidarität in der ganzen Welt bauen und festigen. Eine solche Losung kommt nicht nur im christlichen Idealismus zum Ausdruck, wenn ein nicht katholischer Autor, ein hervorragender russisch-amerikanischer Soziologe, *Pitirim A. Sorokin*, dem modernen Menschen vorwirft, daß er eigensinnig die Macht des Altruismus geringschätzt. Das beste Mittel – stellt er fest –, die heißen und kalten Kriege zu beenden, ist die Technik »guter Taten«, und er fügt hinzu, daß die Bergpredigt Christi über das Verhältnis des Menschen zu den irdischen Gütern (Mt 6, 19–20) nicht nur eine Belehrung über edle Prinzipien, sondern auch eine Belehrung über die erfolgreiche gesellschaftliche Technik ist¹⁷.

Das natürliche Gebot des Altruismus gilt nicht nur für Individuen, sondern in demselben Maße auch für Völker. Der amtliche Bericht des französischen Ministers *Jean Marcel Jeanneney* weist auf die Pflicht Frankreichs hin, den weniger entwickelten Ländern zu helfen. Wenn Frankreich der Meinung wäre, daß die Not anderer Länder seine Entwicklung und Sicherheit nicht gefährdet, so müßte es doch diesen Ländern Hilfe leisten, denn die Nichterfüllung dieser Pflicht bedeutete die Verneinung der Zivilisation, die Frankreich repräsentiert, würde seine Entwicklung gefährden und seine geistigen Werte zerstören. Die Politik muß also moralischen Imperativen folgen¹⁸.

In der Lehre des II. Vatikanischen Konzils sind moralische Prinzipien formuliert, die Ziel und Methode der Entwicklung betreffen. Das Ziel der Entwicklung soll der Wohlstand der Individuen, gesellschaftlichen Gruppen und Völker sein. Die Methode ist die Harmonie, Ausgleichung des Fortschritts, Vielseitigkeit, Kontinuität, Gleichgewicht. Alle diese Postulate werden im Prinzip der organischen Entwicklung erfüllt. Der Wohlstand ist ein moralisches Ziel, denn er ist ein Mittel zur Erreichung des Gemeinwohls. Organische Entwicklung ist eine Methode, die sich auf die Voraussetzungen der Natur, der materiellen Welt und des Menschen stützt. Beide Konzilspostulate gehen also aus dem Naturrecht hervor.

Schlußfolgerung dieser Erwägungen ist also die Feststellung, daß das Naturrecht nicht nur vom Menschen und der Menschheit die allseitige integrale, also auch wirtschaftliche Entwicklung fordert, sondern auch auf ihre allgemeinen Ziele und notwendigen Mittel hinweist. Man kann hin-

¹⁷ *Pitirim A. Sorokin*, *Forms and techniques of altruistic and spiritual grow*, Boston 1954, 345 f.

¹⁸ *Jean Marcel Jeanneney*, *La politique de coopération avec les pays en voi de développement*, in: *La Documentation Française Illustré* 9 (1964) 61.

zufügen, daß im Rahmen moderner Zivilisation die Entwicklung eine Bedingung, eine Grundlage auf jedem Gebiet, auch in strikt geistiger Sphäre ist.

Die Determinanten des Naturrechts haben jedoch einen allgemeinen Charakter. Damit aber dieses Recht einen rationalen Charakter hat, muß es – wie *Arthur-Fridolin Utz* mit recht schreibt – nicht nur realisierbar sein, sondern muß realisiert werden, sonst wird es nicht die Ordnung und den gesellschaftlichen Frieden sichern¹⁹. Die unveränderlichen Prinzipien des Naturrechts müssen in konkreter Wirklichkeit realisiert werden, denn sie haben eine solche Eigenschaft, daß sie durch entsprechende Elemente gewisser Umstände der Zeit und des Ortes ergänzt werden müssen²⁰.

Die Veränderlichkeit der Anwendung der Postulate des Naturrechts in Abhängigkeit von konkreter Lebenssituation soll an Beispielen indirekter Ziele menschlichen Lebens verfolgt werden. Die Arbeit ist zweifellos nur ein Mittel zur Erreichung des eigentlichen Lebensziels des Menschen, seiner persönlichen Vervollkommnung. Aber das durch die Arbeit entstehende Werk ist nicht nur ein Mittel, sondern auch ein indirektes Ziel menschlichen Lebens. Die Entwicklung der Technik im 20. Jahrhundert bildete die Grundlage zum Überschätzen der Rolle der Arbeit im Leben der Menschheit. Im Jahre 1900 hat einer der deutschen Technologen den Studenten gelehrt, daß der Mensch in der Welt existiert, um so viel wie möglich zu arbeiten²¹. Weitere Entwicklung hat diese Ansicht nicht nur nicht bestätigt, sondern auch eine Überzeugung herausgebildet, daß die technische Entwicklung den Menschen von der Last der Arbeit befreit. Diese Richtung geht auf die Verkürzung der Arbeitszeit und die Vergrößerung der Freizeit. In diese Richtung gehen ökonomische Theorien in den entwickelten Ländern, indem sie den Personalabbau durch Verlängerung der Schulzeit der Jugend und frühere Versetzung der Arbeiter in den Ruhestand fordern²².

Man kann also die Frage stellen, welche von diesen Richtungen im Einklang mit dem Naturrecht steht; ob die Lösung: »Arbeit und immer mehr Arbeit« oder die »Befreiung des Menschen von der Last der Arbeit«. Eine solche Fragestellung ist jedoch falsch.

Man darf vor allem das Naturrecht nicht auf den Menschen beziehen, ohne seine gesellschaftliche Natur zu beobachten. Dank der technischen Entwicklung verfügt die ganze Menschheit über ein immer größer wer-

¹⁹ *Arthur-Fridolin Utz*, *Ethique social*, II, Freiburg/Schweiz 1960, 128.

²⁰ *Gustav Gundlach*, a. a. O., I, 360.

²¹ *Hans Zbinden*, *Humanismus der Wirtschaft*, Bern 1963, 128.

²² Vgl. *John Kenneth Galbraith*, *The affluent society*, Boston 1958.

dendes Potential der Schöpfungskraft, denn ihre Arbeit und ihre Arbeitseffektivität wurde durch Maschinen vervielfacht. Das Schöpfungspotential und die Bereiche der Schöpfung wachsen und werden immer breiter. Dank dieser Entwicklung vermindert sich die Zahl der Beschäftigten bei der Produktion materieller Güter. Und eine stetig verkürzte Arbeitszeit ermöglicht bei steigenden Löhnen eine immer bessere Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen und seiner Familie.

So befreit der technische Fortschritt den einzelnen Menschen von der Last der Arbeit, befreit aber von ihrer Last nicht die ganze Menschheit, deren Schicksal immer mehr von dem Verlauf wirtschaftlicher Prozesse abhängt. Nach dem *hl. Thomas* gilt die strenge Pflicht der wirtschaftlichen Arbeit nur in bezug auf die ganze Menschheit und nicht auf jeden einzelnen Menschen²³.

Die Verlängerung der Freizeit bedeutet keine Ermunterung zur Faulheit oder zur Verlängerung der Erholungszeit, sie bedeutet auch nicht unbedingt die Einschränkung der Arbeitszeit, sondern Freizeit soll dem Hobby, der geistigen, gesellschaftlichen und religiösen Tätigkeit, der Kontemplation, aber auch der wirtschaftlichen Arbeit dienen. Die Erklärung des Sozialrates beim Primas von Polen hat 1939 u. a. empfohlen, daß man versuchen soll, die Arbeiter durch Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten teilweise selbständig zu machen²⁴. Es ging hier um die Arbeit während der Freizeit, um so den Arbeiter von der Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber zu befreien.

Das Ziel der Freizeit ist also, dem Arbeiter die größte Freiheit, die gesellschaftlich-wirtschaftliche Unabhängigkeit zu sichern. Die Verlängerung der Freizeit ist also zweifelsohne ein Postulat des Naturrechts; denn ihr Ziel ist die Befreiung des Menschen. Aber die Erfüllung dieses Postulats hängt von der Situation *hic et nunc* ab. Sie hängt nämlich von den Bedürfnissen der Gesellschaft, von dem kulturellen und moralischen Niveau der Arbeiterklasse ab, die nicht immer imstande ist, richtigen Nutzen für sich, ihre Familie und die Gesellschaft aus der Freizeit zu ziehen. Man kann jedoch als allgemeine These annehmen, daß es das Ziel der Entwicklung des Menschen ist, immer größere Freiheit zu erreichen. In bezug auf die Gesellschaft ist das zentrale Problem die Erreichung der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Unabhängigkeit²⁵.

²³ S. Th. I–II, q. 187, a. 3, c.

²⁴ A. Szymanski, *Zagadnienia społeczne* (Gesellschaftliche Fragen), Lublin ³1939, 375.

²⁵ T. P. Melady und R. B. Subartane, *Development – Lessons for the Future*, New York 1973, 199.

Die Notwendigkeit ständiger Anwendung der Prinzipien des Naturrechts unter veränderlichen Umständen menschlichen Lebens weist darauf hin, daß man auf ihrer Grundlage keine einheitlichen moralischen Normen für die Entwicklung der Menschheit bestimmen kann. Man kann das auf keinem Gebiet, also auch nicht auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung. Wir leben nämlich in einer Welt, in der der Entscheidungspluralismus nicht nur Tatsache, sondern auch moralischer Wert geworden ist. Die Menschheit, die gegenwärtig das ruhige Leben »am Busen der Natur« abgelehnt hat, geht den Weg eigenen Kulturaufbaus einer vom Menschen geschaffenen Kultur. Wir können zwar auf diesem Wege nicht das Ideal des vollkommenen Wohlstands und der vollkommenen Erfüllung des Gemeinwohls erreichen, wir können aber nach immer größerem Niveau von Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand streben. Die Ethik der Entwicklung hat ihren Sinn nur dann, wenn sie zur »kosmischen«, d. h. universellen Ethik wird.

Man kann die Feststellung wagen, daß im Laufe der allgemeinen Kulturfortschritte, deren Hintergrund und Voraussetzung die wirtschaftliche Kultur ist, der Determinismus des Naturrechts begrenzt wird. Das bedeutet zwar nicht, daß die Entwicklung den Menschen von der Abhängigkeit vom Naturrecht befreit. Im Gegenteil: Das Naturrecht gebietet dem Menschen eine Entwicklung, die den Menschen in die von ihm geleitete Welt umsetzt und ihn vor die Probleme stellt, die er kraft unveränderlicher ewiger Naturrechte mit immer größerer Mühe lösen muß, indem er seinen Verstand und seinen Willen vervollkommnet. Die Entwicklung befreit also den Menschen nicht von der Abhängigkeit von seiner eigenen Natur und dem Naturrecht, vergrößert aber die Verantwortlichkeit des einzelnen und der ganzen Menschheit diesem Recht, der eigenen Menschenwürde und der eigenen Natur gegenüber. Der Mensch wird immer mehr zum bewußten Vollzieher des Naturrechts, das eine Widerspiegelung des ewigen Gesetzes Gottes ist.